



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Kultur
Sillgasse 8
A-6020 Innsbruck
Tel.: ++43 (0) 512/508-3752
kultur@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/kultur

Informationsblatt für allgemeine Förderungsbedingungen

Info 2

1. Der/die Antragssteller/in hat umseitigen Förderantrag vollständig ausgefüllt, die geforderten Beilagen angeschlossen und die Förderungsbedingungen durch seine/ihre Unterschrift vorbehaltlos akzeptiert.
2. Die Förderungsvereinbarung entsteht mit Zustellung der schriftlichen Zusage beim Antragssteller/bei der Antragsstellerin, wenn dem Antrag entsprochen wird. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, entsteht die Vereinbarung mit Einlangen der schriftlichen Zusage beim Antragssteller/bei der Antragsstellerin, sofern von diesem nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird. Nur schriftliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sind verbindlich.
3. Der/die Förderungsnehmer/in haben Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich dem Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten des/der Antragsstellers/Antragsstellerin.
4. Ansprüche aus der Fördervereinbarung dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.
5. Die zuerkannten Fördermittel werden auf das im Antrag bekannt gegebene Konto ausgezahlt. Ihre Auszahlung darf, sofern im Einzelfall kein abweichender Zeitplan vorgesehen ist, nur soweit und nicht früher bewirkt werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes benötigt werden. Es werden grundsätzlich nur jene Kosten gefördert, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind. Für die Abwicklung der Förderung ist eine von der sonstigen Gebarung getrennte Rechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung abgelegt werden.
6. Die Fördermittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten künstlerischen Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dgl. sind in Anspruch zu nehmen. Bei der Vergabe von Aufträgen – ausgenommen bei Beauftragung von künstlerischen Leistungen – ist der Bestbieter/die Bestbieterin zu wählen und das Vergabegesetz zu beachten.
7. Der/die Förderungsnehmer/in hat alle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über 10 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort

und Stelle zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei einer Förderung von über € 72.000,00 ist der Landesrechnungshof berechtigt, eine Gebarungsprüfung vorzunehmen.

8. Der/die Förderungsnehmer/in stimmt im Sinne des Datenschutzgesetzes ausdrücklich zu, dass das Amt der Tiroler Landesregierung
 - a. Im Zuge der Entscheidung über die Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B.: Finanzbehörden und Banken einholt).
 - b. Seinen/ihren Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung im Kulturbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt.
 - c. Name, Aktenzahl, Förderstelle/Dienststelle, Projektkurzbeschreibung, Förderungs- bzw. Auszahlungsbetrag und Förderungsfreigabedatum im Rahmen des Förderungsinformationssystems LWF (Informationsverbundsystem nach § 50 DSGVO 2000) verarbeitet.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an das Amt der Tiroler Landesregierung widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen. Desgleichen nimmt der/die Förderungswerber/in zur Kenntnis, dass aufgrund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenweitergabe an den Rechnungshof, andere Landes- oder Bundesstellen und die Europäische Union erforderlich werden kann.
9. Bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin ist die Durchführung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel entsprechend den Förderungsrichtlinien und –bedingungen nachzuweisen.
10. Der/die Förderungsnehmer/in hat über Aufforderung ausbezahlte Fördermittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn
 - a. Die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben über wesentliche Umstände zuerkannt wurde.
 - b. Der/die Antragssteller/in seinen /ihren Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 und 4 sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht gemäß Ziffer 7 und 9 trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist.
 - c. Über das Vermögen des/der Förderungsnehmers/in vor Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
 - d. Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden.
 - e. Das Vorhaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im angegebenen Ausmaß durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde und die zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung gestellten Mittel des Landes nicht oder nicht zur Gänze benötigt werden oder wurden.

Trifft den/die Förderungsnehmer/in ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsanspruches, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst.
11. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Förderungsvereinbarung sind die sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Innsbruck zuständig.